

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

21. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Steuerbefreiung für Preise und Zuschüsse, die Wissenschaftlern, Schriftstellern oder Künstlern gezahlt oder zuerkannt werden

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 90 Absatz 1 Nr. 2 Absatz 2;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. Januar 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 8. Februar 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 59.205/3 des Staatsrates vom 28. April 2016, in dem festgestellt wird, dass ein Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Steuerbefreiung für Preise und Zuschüsse, die Wissenschaftlern, Schriftstellern oder Künstlern gezahlt oder zuerkannt werden, kein Erlass ist, der neue, verbindliche Vorschriften enthält, durch die eine allgemeingültige und abstrakte Rechtslage geregelt werden soll und die für eine unbestimmte Anzahl Fälle gelten und auf Rechtsunterworfenen im Allgemeinen oder auf eine unbestimmte Gruppe Rechtsunterworfenen anwendbar sind, die sich nicht in Einzelfällen befinden, sondern in derselben objektiven Lage, und dass es sich somit nicht um einen Erlass mit Verordnungscharakter im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat handelt und dass die Gesetzgebungsabteilung daher nicht befugt ist, ein Gutachten zum Entwurf abzugeben;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 53 § 2 des KE/EstGB 92, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 31. Januar 2017, wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- die VoG "Vlaamse Literatuurprijs", was ihre jährlichen Preise betrifft."

Art. 2 - Vorliegender Erlass ist auf die ab dem 1. Januar 2022 gezahlten oder zuerkannten Preise anwendbar.

Art. 3 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Februar 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2023/44773]

6 JUNI 2022. — Arrêté royal portant exécution de l'article 147, alinéa 4, du Code des impôts sur les revenus 1992 pour l'exercice d'imposition 2023. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 juin 2022 portant exécution de l'article 147, alinéa 4, du Code des impôts sur les revenus 1992 pour l'exercice d'imposition 2023 (*Moniteur belge* du 23 juin 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2023/44773]

6 JUNI 2022. — Koninklijk besluit houdende uitvoering van artikel 147, vierde lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 voor het aanslagjaar 2023. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 juni 2022 houdende uitvoering van artikel 147, vierde lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 voor het aanslagjaar 2023 (*Belgisch Staatsblad* van 23 juni 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2023/44773]

6. JUNI 2022 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2023 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. Juni 2022 zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2023.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANCIEN

6. JUNI 2022 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2023

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

seit dem Steuerjahr 2020 wird eine ergänzende Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte gewährt (Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 des EstGB 92, wie er durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die steuerrechtlichen Bestimmungen über den Jobdeal abgeändert wurde). Diese ergänzende Ermäßigung ersetzt die in Artikel 154 des EstGB 92 erwähnte zusätzliche Ermäßigung. Ab dem Steuerjahr 2023 ist auch eine ergänzende Ermäßigung für Arbeitslosengeld eingeführt worden (Artikel 147 Absatz 1 Nr. 7 des EstGB 92, wie er durch das Gesetz vom 17. März 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und von Bestimmungen im Bereich der Betrugsbekämpfung abgeändert wurde).

In Artikel 147 Absatz 4 des EStGB 92 ist bestimmt, dass, wenn für ein bestimmtes Steuerjahr die Steuer auf Pensionen und andere Ersatzeinkünfte oder auf Arbeitslosengeld nach Anwendung der Ermäßigungen für Pensionen und Ersatzeinkünfte oder für Arbeitslosengeld für einen Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 10.160 EUR (Grundbetrag), das sich ausschließlich aus Pensionen und anderen Ersatzeinkünften oder aus Arbeitslosengeld zusammensetzt, nicht auf null herabgesetzt wird, der König die ergänzende Ermäßigung bis zum erforderlichen Betrag erhöht, damit diese Steuer auf null herabgesetzt wird.

Für das Steuerjahr 2023 beträgt die Grundermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte und die Grundermäßigung für Arbeitslosengeld 1.886,89 EUR (Grundbetrag: 1.148,93 EUR) und die ergänzende Ermäßigung 388,21 EUR (Grundbetrag: 236,38 EUR). Das in Artikel 147 Absatz 4 des EStGB 92 erwähnte steuerpflichtige Einkommen beträgt 16.690 EUR für das Steuerjahr 2023. Die Basissteuer auf dieses Einkommen entspricht $(13.870 \times 25 \text{ Prozent}) + ((16.690 - 13.870) \times 40 \text{ Prozent})$ beziehungsweise $3.467,50 + 1.128 = 4.595,50$ EUR. Für das Steuerjahr 2023 entspricht der Steuerfreibetrag 9.270 EUR. Die Basissteuer wird somit um 2.317,50 EUR ($9.270 \times 25 \text{ Prozent}$) auf 2.278 EUR (umzulegende Steuer) verringert. Die Summe der Grundermäßigung und der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte oder der Grundermäßigung und der ergänzenden Ermäßigung für Arbeitslosengeld, nämlich $1.886,89 + 388,21 = 2.275,10$ EUR, reicht noch nicht, um die geschuldete Steuer nach Anwendung der Ermäßigungen für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte oder für Arbeitslosengeld auf null herabzusetzen. Gemäß Artikel 147 Absatz 4 des EStGB 92 muss der indexierte Betrag der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte und der ergänzenden Ermäßigung für Arbeitslosengeld folglich für das Steuerjahr 2023 um 2,90 EUR auf 391,11 EUR erhöht werden. Mit vorliegendem Erlass wird dies ausgeführt.

Der in Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 und 7 des EStGB 92 erwähnte Grundbetrag der ergänzenden Ermäßigung wird anhand des in Artikel 178 § 3 Absatz 3 Nr. 2 des EStGB 92 erwähnten Koeffizienten indexiert und wird nach Anwendung des Indexierungskoeffizienten auf den höheren oder niedrigeren Cent abgerundet, je nachdem, ob die Ziffer der Tausendstel 5 erreicht oder nicht (Artikel 178 § 2 Absatz 3 des EStGB 92). Für das Steuerjahr 2023 entspricht der in Artikel 178 § 3 Absatz 3 Nr. 2 des EStGB 92 erwähnte Indexierungskoeffizient 1,6423. Um einen indexierten Betrag von 391,11 EUR zu erreichen, muss der Grundbetrag von 236,38 EUR auf 238,15 EUR erhöht werden.

Der neue Grundbetrag von 238,15 EUR gilt gemäß Artikel 147 Absatz 4 letzter Satz des EStGB 92 nur für das Steuerjahr 2023.

Als Antwort auf die Bemerkung des Staatsrates in Punkt 4 seines Gutachtens ist anzumerken, dass eine Regelung, die vorübergehend die zusätzliche Ermäßigung für Arbeitslosengeld wieder einführen würde, keine Auswirkungen auf vorliegenden Erlass hat. Denn auch in diesem Fall gilt die ergänzende Steuerermäßigung für Arbeitslosengeld trotzdem ab dem Steuerjahr 2023.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

6. JUNI 2022 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2023

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 147 Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 23. März 2019 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2022;

Aufgrund des KE/EStGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 25. März 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 7. April 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 71.376/3 des Staatsrates vom 13. Mai 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Kapitel 1 des KE/EStGB 92 wird die Überschrift von Abschnitt 25*undecies*/8, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019, wie folgt ersetzt:

„Abschnitt 25*undecies*/8 - Betrag der in Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 und 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten ergänzenden Ermäßigungen“.

Art. 2 - Artikel 63^{18/18} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. Mai 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz des einzigen Absatzes werden die Wörter „wird der in Artikel 147“ durch die Wörter „werden der in Artikel 147“ ersetzt und werden zwischen den Wörtern „und andere Ersatzeinkünfte“ und den Wörtern „gerundet auf“ die Wörter „und ab dem Steuerjahr 2023 der in Artikel 147 Absatz 1 Nr. 7 desselben Gesetzbuches erwähnte Betrag der ergänzenden Ermäßigung für Arbeitslosengeld“ eingefügt.

2. Der einzige Absatz wird durch einen dritten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“- für das Steuerjahr 2023: 238,15 EUR.“

Art. 3 - Vorliegender Erlass ist ab dem Steuerjahr 2023 anwendbar.

Art. 4 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Juni 2022.

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister der Finanzen,
V. VAN PETEGHEM

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2023/44821]

17 SEPTEMBRE 2014. — Arrêté royal relatif aux additifs alimentaires, portant exécution du règlement (CE) N° 1333/2008. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 septembre 2014 relatif aux additifs alimentaires, portant exécution du règlement (CE) N° 1333/2008 (*Moniteur belge* du 17 octobre 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C – 2023/44821]

17 SEPTEMBER 2014. — Koninklijk besluit betreffende levensmiddelenadditieven, ter implementatie van verordening (EG) Nr. 1333/2008. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 september 2014 betreffende levensmiddelenadditieven, ter implementatie van verordening (EG) Nr. 1333/2008 (*Belgisch Staatsblad* van 17 oktober 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2023/44821]

17. SEPTEMBER 2014 — Königlicher Erlass über Lebensmittelzusatzstoffe zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. September 2014 über Lebensmittelzusatzstoffe zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

17. SEPTEMBER 2014 — Königlicher Erlass über Lebensmittelzusatzstoffe zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, der Artikel 4 §§ 1 und 4 und 18 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 22. März 1989 und 12. Dezember 2003, und des Artikels 20 § 2, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1980 über den Handel mit und die Kennzeichnung von Zusatzstoffen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. März 1991 über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Oktober 1996 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 1997 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 56.253/3 des Staatsrates vom 26. Mai 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Volksgesundheit und der Ministerin der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - § 1 - Aufgrund von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ist es verboten, einen Lebensmittelzusatzstoff oder ein Lebensmittel, das einen solchen Zusatzstoff enthält, in Verkehr zu bringen, wenn die Verwendung dieses Lebensmittelzusatzstoffs dieser Verordnung nicht entspricht.

§ 2 - Lebensmittelzusatzstoffe oder Lebensmittel, die solche Zusatzstoffe enthalten und bei denen die Verwendung des Lebensmittelzusatzstoffes der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 nicht entspricht, sind schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren.

Art. 2 - § 1 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen ermittelt und festgestellt.

§ 2 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren geahndet.